

Der Landkreis Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), folgende

## Verordnung

### **zum „Schutze des Inntals“ als Landschaftsschutzgebiet**

#### **§ 1**

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Rosenheim mit violetter Farbe eingetragene Schutzgebiet im Bereich der Gemeinden Griesstätt, Prutting, Schechen, Stephanskirchen und Vogtareuth wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 ergibt, dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie (Strich-Punkt-Punkt-Linie) der Karten M 1 : 5 000.

Die Karten M 1 : 5 000 sind beim Landratsamt Rosenheim sowie bei den Gemeinden Griesstätt, Prutting, Schechen, Stephanskirchen und Vogtareuth niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karten im Maßstab 1 : 25 000 sind dieser Verordnung als Anlage beigefügt und dienen der groben Orientierung im Gelände.

Ausgenommen hiervon sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

Der Schutz bezweckt die Erhaltung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit und dauernden Ertragsfähigkeit der Landschaft aus Gründen des Wasserhaushaltes, des Klimas, des Vogelschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Windschutzes.

**§ 2**

Unberührt bleiben hiervon die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

**§ 3**

Unzulässig ist es, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen, insbesondere auch von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten.  
Ausgenommen von dem Verbot sind Weidezäune aus Holz und einfachem Draht (nicht Drahtgeflecht) mit nicht mehr als 1,10 m Höhe sowie Bauten mit weniger als 20 qm Grundfläche, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen.  
Das Verbot gilt auch nicht für Bauten und Bauflächen, für die eine schriftliche Zustimmung der Ortsplanungsstelle bei der Regierung vorliegt;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche.  
Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
- c) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft, welche nicht einer am Ort der Pflanzung standortgemäßen Laubholzart angehören, insbesondere von ausländischen und gärtnerisch gezüchteten Bäumen wie Thujen, Hängeweiden, Blaufichten, Trauerbäume und Buntgehölzen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Obstbäume;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen-, Waldwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke;
- e) das Abspielen mechanischer Musik (Grammophon, Radio) im Freien, störendes Singen und Musizieren, Erregung von Lärm und jedes sonstige den Naturgenuss störende Verhalten;

- f) das Lagern und Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von den Gemeinden, im Staatswaldbesitz vom Forstamt ausdrücklich vorgesehenen Plätzen;
- g) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen und mit Ausnahme von Schildern an Stätten der eigenen Leistung, soweit diese das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören;

#### § 4

Nur mit Zustimmung der, höheren oder mit deren Ermächtigung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- a) Die Vornahme von Veränderungen an den Wasserläufen einschließlich der Mühlbäche, ihres Uferbereichs, des Uferbewuchses und der Auen sowie jede Veränderung des Wasser- insbesondere Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen, Dränagen und derg.;
- b) Jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See-, Fluss- und Bachufern;
- c) In den Wäldern:
  - die Vornahme von Kahlschlägen und Saumhieben,
  - die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern in einer für den Schutz des Waldes gegen Sonne und Wind erforderlichen Tiefe,
  - die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern und in der freien Landschaft,
  - die Herabsetzung des Laubanteils in Mischwäldern,
  - die Anlage von neuen Nadelholzbeständen oder Mischwäldern mit weniger als 25 % Laubholzanteil;
- d) der Bau von Drahtleitungen;
- e) die Anlage von Steinbrüchen, Kies- Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben sowie die Erweiterung solcher Betriebe;
- f) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen.

Die für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 5**

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

**§ 6**

Über Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis, zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Buchst. a) - g) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Zustimmung vornimmt.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim in Kraft.

**§ 9**

**Außerkräfttreten der Kreisverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze des Inntals**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung des Landkreises Rosenheim vom 11.02.1952, Nr. 2/324-2, zum Schutze des Inntales, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.01.1952, Nr. II/6-1027/90, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 23.02.1952, Nr. 5 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von

Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 01.01.1977, zuletzt geändert per Verordnung vom 29.03.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.03.2000, Nr. 4, in Kraft getreten am 01.04.2000, außer Kraft.

Rosenheim, den <sup>24.02.23</sup>.....  
Landkreis Rosenheim  
Landratsamt

  
.....  
Otto Lederer  
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

